

# **Schutzkonzept**

## der Evangelischen Kirchengemeinde Halver zur Prävention sexualisierter Gewalt

(Stand 10.03.2025)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Vorwort des Presbyteriums**

- 1. Leitbild der Evangelischen Kirchengemeinde Halver**
- 2. Ziel des Schutzkonzepts und Zielgruppen**
- 3. Unsere Haltung**
- 4. Begriffserklärung**
- 5. Prävention sexualisierte Gewalt**
  - 5.1 Potenzial- und Risikoanalyse
  - 5.2 Selbstverpflichtungserklärung
  - 5.3 Erweiterte Führungszeugnisse
    - 5.3.1 Zuständigkeiten der Einsichtnahme
    - 5.3.2 Regeln der Einsichtnahme
  - 5.4 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden
  - 5.5 Partizipation und Information
    - 5.5.1 Partizipation
    - 5.5.2 Verhaltenskodex
    - 5.5.3 Information
  - 5.6 Beschwerdemanagement und Ansprechpersonen
- 6. Intervention bei sexualisierter Gewalt**
  - 6.1 Meldepflicht
  - 6.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß §8a SGB VIII
  - 6.3 Interventionsteam
  - 6.4 Interventionsleitfaden
  - 6.5 Aufarbeitung
  - 6.6 Rehabilitierung
- 7. Evaluation und Monitoring**

## **Anlagen**

Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 2 Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in der Evangelischen Kirchengemeinde Halver mit Schulungsbedarf und Vorlagepflicht EFZ

Anlage 3 Übersicht der Schulungsformen in KG und im Kirchenkreis

Anlage 4 Mutmacherinnen/Mutmacher

Anlage 5 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde im Rahmen des Schutzkonzepts

## **Vorwort des Presbyteriums**

In der Vergangenheit ist es in der Evangelischen Kirche bundesweit zu sexualisierter Gewalt gegenüber anvertrauten Menschen gekommen. Die Aufarbeitung hat ein innerkirchliches Systemversagen aufgezeigt, das oftmals die Tatpersonen schützte und nicht die Betroffenen. Die Betroffenen leiden ein ganzes Leben an den Folgen. Sie brauchen Anerkennung ihres Leids und unsere Solidarität.

Mit diesem Schutzkonzept stellen wir uns der Verantwortung und sorgen dafür, dass in Zukunft Grenzverletzungen, sensible Tätigkeiten und Situationen benannt und bewertet und Übergriffe und Sexualisierte Gewalt verhindert werden.

Gewalt und sexualisierte Gewalt, Hass, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit werden bei uns nicht toleriert. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen, aber auch allen anderen Schutzbedürftigen hat bei uns höchste Priorität.

Unsere Grundsätze für ein gutes Miteinander sind:

- Hier ist jede und jeder willkommen
- Wir achten aufeinander.
- Hier werden deine Grenzen respektiert – und meine auch.
- Aktives Zuhören wird geübt.
- Ich achte darauf, was und wie ich etwas sage.
- Hier ist kein Platz für Gewalt jeglicher Art.
- Hier bist du sicher.

Halver, den 10.03.2025

## **1. Leitbild der Evangelischen Kirchengemeinde Halver**

Die Evangelische Kirchengemeinde Halver orientiert sich bei diesem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an ihrem Leitbild, das sie im Jahr 2019 erstellt hat. Darin heißt es:

„ICH BIN.

Gott, der ewig und heilig ist - schon vor seiner Schöpfung da und auch in Zukunft derselbe - begegnet uns Menschen heute. In seinem Sohn kam er als Mensch auf die Erde. In seinem Heiligen Geist ist er heute bei uns. Dieser heilige und nahe Gott soll unser Leben als Gemeinde prägen.

ICH FÜR DICH.

Aus Liebe gab sich Gott selbst in Jesus Christus hin, um stellvertretend für uns Menschen am Kreuz zu sterben. Was uns Menschen von Gott fernhält, unsere Abwendung und ihre Folgen, hat Gott selbst weggenommen. Befreit von Schuld können wir unser Leben neu beginnen und Jesus nachfolgen. Diese selbstlose Liebe soll uns in unserem Miteinander leiten.

ICH BIN FÜR DICH DA.

Gott schenkt allen, die ihm vertrauen, den Heiligen Geist. Durch ihn werden wir mit Gott verbunden und können in einer vertrauensvollen Beziehung mit ihm leben. Aus der Kraft des Heiligen Geistes werden wir verändert, sodass wir in unserem Leben, Denken und Handeln Jesus ähnlicher werden. Glaube, Liebe und Hoffnung sind die Kennzeichen des neuen Lebens. Zu einer solchen persönlichen Glaubensbeziehung wollen wir als Gemeinde einladen und Menschen auf dem Weg des Glaubens begleiten.

### **Unsere Werte**

#### **1) Der heilige und nahe Gott begegnet Menschen heute.**

- Wir fördern Leidenschaft für Gott und für Menschen.

#### **2) Gott liebt jeden Menschen bedingungslos. Daher ist jeder bei uns willkommen.**

- Wir laden Menschen zum Glauben ein und ermutigen sie, im Alltag Jesus zu folgen.
- **Weil Gott menschenfreundlich ist, soll die Atmosphäre in der Gemeinde ermutigend und wertschätzend sein. Man kann sich angstfrei begegnen und ehrlich miteinander umgehen.**
  - **Wir arbeiten mit einem institutionellen Schutzkonzept, das dazu dient, gewaltpräventiv zu handeln und sexualisierter Gewalt in jeglicher Form entschlossen entgegen zu treten.** (Ergänzt im Leitbild durch Presbyteriumsbeschluss am 10.03.2025)

- Menschen aus allen Generationen und unterschiedlichen Lebensumständen sind willkommen und im Blick.
- Menschen, die unsere Gemeinde kennenlernen, sind uns wichtig. Als Gastgebende wollen wir ihnen den Zugang erleichtern.

#### **3) Wir sind von Gott angenommen. Das hat Priorität vor allem, was wir tun.**

- Es soll in unserer Gemeinde spürbar sein, dass der Mensch wichtiger ist als seine Aufgabe.

#### **4) Gott redet, wirkt und baut seine Gemeinde.**

- Die Dimension des Glaubens soll in allen Veranstaltungen deutlich werden.
- Die Mitarbeitenden bringen ihren eigenen Glauben auch in persönlichen Begegnungen mit ins Gespräch.
- Wir hören auf das Reden des Heiligen Geistes, um zu erfahren, wohin Gott uns leiten möchte.

#### **5) Gott baut seine Gemeinde durch Menschen. Er beruft sie in Aufgaben und begibt sie dafür.**

- Das Presbyterium fragt nach Gottes Willen. Dementsprechend leitet es die Gemeinde dienend, weise, mutig und entschlossen.
- Leitung in jedem Arbeitsbereich dient in unserer Gemeinde der Bevollmächtigung, Förderung und Befähigung anderer.

### **2. Ziel des Schutzkonzepts und Zielgruppen**

Alle Personen im Wirkungsbereich der Evangelischen Kirchengemeinde Halver und darüber hinaus sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden!

Besonders schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind Kinder, Jugendliche, hilfe- und Unterstützungsbedürftige Menschen sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z.B. Menschen mit besonderen Einschränkungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit und alle Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten.

In der Vergangenheit gab es leider auch in unserem Kirchenkreis Fälle von sexualisierter Gewalt. Dies ist für uns inakzeptabel. Mit Blick auf das Leid Betroffener sollen künftig alle Anstrengungen in unserer Kirchengemeinde unternommen werden, eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber allen Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Halver insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen, hilfe- und Unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen zu schaffen bzw. zu vertiefen und zu leben.

Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt, angemessen behandelt und gestoppt werden.

Um dieses zu erreichen, macht sich die Evangelische Kirchengemeinde Halver dieses Schutzkonzept mit Beschluss des Presbyteriums vom 10.03.2025 zu eigen.

### **Zielgruppen**

Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich an

- alle in der Evangelischen Kirchengemeinde Halver Mitarbeitenden (beruflich und ehrenamtlich Tätige),
- alle Kinder, Jugendlichen, Ratsuchenden, hilfe- und Unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen,
- alle Nutzerinnen und Nutzer der Angebote der Evangelischen Kirchengemeinde Halver,
- alle Personen, die sich über das Thema informieren möchten.

Die beiden Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchengemeinde Halver haben eigene Institutionelle Schutzkonzepte, die in deren Bereichen gültig sind.

### **3. Unsere Haltung**

Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unantastbare Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, jeden Menschen in seiner von Gott geschaffenen Individualität zu schützen, eine besondere Bedeutung zu. Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maße auch gegenüber Schutzbedürftigen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Halver ist die persönliche und sexuelle Grenzwahrnehmung gegenüber allen Personen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde, insbesondere Kindern, Jugendlichen, Ratsuchenden und Unterstützungsbedürftigen Menschen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz im höchsten Maße an.

Wir setzen uns dafür ein, dass kein Kind, keine Jugendliche/kein Jugendlicher oder eine andere Person Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.

Wir erkennen die Sexualität aller Personen und insbesondere diejenige von Kindern und Jugendlichen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Wir sind Schutzraum für unsere Kinder, Jugendlichen und alle Menschen, die ein Angebot im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinde wahrnehmen.

Hierbei wird die Abstinenz- und Abstandsregelung wie sie in der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 1) beschrieben ist von Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen, Ratsuchenden, hilfe- und Unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen eingehalten.

Wir bemühen uns, die besondere Lebensrealität verletzlicher Personengruppen zu verstehen und wir werden alles daran setzen, jegliche Form von Stigmatisierung bedrohter Personengruppen, Diskriminierung, Ausgrenzung und bewusster oder unbewusster Benachteiligung zu verhindern.

## **4. Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt**

### **Formulierung aus § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) vom 18. November 2020**

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezieht oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätschelungen geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

## **5. Prävention sexualisierte Gewalt**

### **5.1 Potenzial- und Risikoanalyse**

Die Evangelische Kirchengemeinde Halver erstellt von allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen gearbeitet wird, Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der EKiR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“.

Durch diese Potenzial- und Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und - wenn möglich - beseitigt werden. Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalyse ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden.

Die Potenzial- und Risikoanalyse ergibt eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für den jeweiligen Bereich zu planen und umzusetzen.

Dabei sind wir als Kirchengemeinde eine lernende Organisation, die sich ständig weiterentwickelt. Die Potenzial- und Risikoanalysen werden regelmäßig von dem zuständigen Leitungsorgan (Presbyterium) bzw. einer eingesetzten Arbeitsgruppe

überprüft und spätestens nach einem Zeitraum von zwei Jahren ausgewertet und angepasst.

## **5.2 Selbstverpflichtungserklärung**

Die Evangelische Kirchengemeinde Halver erwartet von allen in der Gemeinde arbeitenden Leitungskräften, Pfarrern und Pfarrerinnen und beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie von Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen, dass sie die Anlage 1 „Selbstverpflichtungserklärung“ unterzeichnen, sie einhalten und sich diese zu eigen machen.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei allen bereits in der Evangelischen Kirchengemeinde Halver Tätigen ist das jetzt zu unterschreibende Original in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Original wird zu den Personalakten genommen, das andere Original verbleibt bei der unterzeichnenden Person.

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen und alle ehrenamtlich Mitarbeitenden mit Leitungsaufgaben haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Original bleibt bei der Gemeindeleitung, das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche. Als ehrenamtlich Mitarbeitende verstehen wir Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Die Selbstverpflichtungserklärung des CVJM Halver wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Halver im Bereich der ehrenamtlich Mitarbeitenden anerkannt.

Die Selbstverpflichtungserklärung hängt im Gemeindebüro, in der Nicolai-Kirche, im Gemeindehaus in Halver und im Gemeindezentrum Schwenke aus und wird in Mitarbeitendenschulungen regelmäßig thematisiert.

## **5.3 Erweiterte Führungszeugnisse**

Um nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gemäß § 5 Abs. 1 (1) KGSSG vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle beruflich Mitarbeitenden, die ein Entgelt erhalten, bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) gem. § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII vor. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Hierzu zählen auch Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes und Beschäftigte im Sinne des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis, für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter § 1 der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten (PraktO) der EKvW fallen.

Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden sind viele ebenfalls verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei einigen ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Gemeindeleitung je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Dabei orientiert sich die Evangelische Kirchengemeinde Halver an der „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in

der Evangelischen Kirchengemeinde Halver", die Auskunft darüber gibt, für welche Ehrenamtlichen welche Regelung gilt (s. Anlage 2).

Auch für Ehrenamtliche gilt, dass das erweiterte Führungszeugnis zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf und dass es spätestens nach Ablauf von fünf Jahren erneuert werden muss.

### **5.3.1 Zuständigkeiten der Einsichtnahme**

**Mitarbeitende der Evangelischen Kirchengemeinde Halver**, die Entgelt erhalten, werden durch die Mitarbeitenden des Fachbereichs Personal des Evangelischen Kreiskirchenamts Sauerland-Hellweg schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert und legen das erweiterte Führungszeugnis der von dem Mandanten benannten verantwortlichen Person oder den Mitarbeitenden der Superintendentur zur Einsichtnahme vor, die den Fachbereich Personal entsprechend über die Einsichtnahme informieren.

Erweiterte Führungszeugnisse von **Pfarrerinnen/Pfarrern und Vikarinnen/Vikaren** werden vom Landeskirchenamt angefordert. Die Einsichtnahme bei Pfarrerinnen/Pfarrern in Pfarrstellen erfolgt durch den Superintendenten/die Superintendentin bzw. die Mitarbeitenden der Superintendentur, die die zuständigen Mitarbeitenden des Leistungsfelds 7 des Landeskirchenamts der EKvW entsprechend über die Einsichtnahme informieren.

Die Einsichtnahme bei erweiterten Führungszeugnissen für **Vikarinnen/Vikaren sowie Pfarrerinnen/Pfarrern im Probbedienst** erfolgt durch die zuständige Ausbildungsdezernentin/den zuständigen Ausbildungsdezernenten der Landeskirche.

**Die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde** werden durch die Gemeindevorsteherin selbst schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert. Dies geschieht durch einen standardisierten Brief, dem ein Infoblatt für die zuständige Behörde beiliegt, mit dem das erweiterte Führungszeugnis eingeholt werden kann. Die erweiterten Führungszeugnisse der Presbyterinnen und Presbyter werden der Superintendentur zur Überprüfung vorgelegt. Die Einsichtnahme der übrigen erweiterten Führungszeugnisse erfolgt durch Heiner Esken, den Mitarbeitenden im Gemeindevorsteherbüro der Evangelischen Kirchengemeinde Halver bzw. die Person, die diese Rolle als Mitarbeitende/r im Gemeindevorsteherbüro wahrnimmt. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt Sorge dafür, dass für diese Aufgabe regelmäßig aktualisierte Listen vorliegen.

Einmal jährlich wird die Liste der ehrenamtlich Mitarbeitenden mit ihren entsprechenden Arbeitsbereichen im Rahmen einer Sitzung des Presbyteriums eingesehen. Dabei wird geprüft, ob durch geänderte Aufgabenbereiche in der Mitarbeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig geworden ist und die Einsichtnahme spätestens alle fünf Jahre erfolgt.

### **5.3.2 Regeln der Einsichtnahme**

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist nur zur Einsichtnahme vorzulegen und darf weder aufbewahrt noch kopiert oder gescannt werden. Der/die Einsehende fertigt einen Vermerk über die Einsichtnahme an.

Der Vermerk beinhaltet folgende Angaben:

- Vor- und Nachname,
- Ausstellungsdatum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses,
- Datum der Einsichtnahme,
- Hinweis kein Eintrag bzw. Eintrag gemäß § 201a (3) oder §§ 232-233a StGB in der jeweils geltenden Fassung (vgl. § 2(1) KGSsG), Name des/der Einsicht nehmenden.

Die Daten des erweiterten Führungszeugnisses werden archiviert und drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit/des Ehrenamts vernichtet.

Sobald Einträge nach § 5 Abs. 1 KGSsG in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung umgehend dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob die/der Betroffene mit minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits berufllich Tätigen mit entsprechenden Einträgen gemäß § 5 Abs. 1 KGSsG ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen in Kontakt kommt. Das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche und Praktikantinnen/Praktikanten gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

### **5.4 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden**

Alle Mitarbeitenden, also Leitungskräfte, Pfarrerinnen/Pfarrer und beruflich und ehrenamtlich Tätige, sind gesetzlich zur Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet, damit sie sensibilisiert werden, mögliche Gefahren zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewinnen.

Hierzu sind Basis-, Intensiv- und Qualifizierungs- bzw. Leitungsschulungen eine unverzichtbare Grundlage.

Eine beigefügte Auflistung (s. Anlage 2) dient als Orientierung, welche Mitarbeitenden an welchen Schulungen teilnehmen müssen. Im Einzelfall entscheidet das Leitungsgremium (Presbyterium) darüber.

Alle Schulungen erfolgen in Präsenz durch ein von der EKvW geschultes Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren-Team (mindestens zwei Personen) des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid Plettenberg bzw. für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach den Bestimmungen von jünger-Westfalen.

## **5.5 Partizipation und Information**

### **5.5.1 Partizipation**

Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen und weiterer Schutzbedürftiger werden wahrgenommen und in geeigneter Weise abgefragt. Rückmeldungen fließen regelmäßig in die Arbeit am und mit dem Konzept ein, z. B. bei der Erstellung der Potenzial- und Risikoanalyse.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen werden über das bestehende Schutzkonzept informiert. Dies geschieht über die Internetseite, durch persönliche Gespräche, Druckerzeugnisse und andere Medien.

### **5.5.2 Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex definiert klare und verbindliche Regeln für Mitarbeitende für einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in einem Nah- und Abhängigkeitsbereich.

Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt sicherzustellen, gilt in der Evangelischen Kirchengemeinde Halver für jede/n Haupt- und Ehrenamtliche/n im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen der folgende Verhaltenskodex:

#### **NÄHE UND DISTANZ**

- Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis zu Schutzbedürftigen. Gleichermaßen sind wir dazu verpflichtet, zu ihrem Wohl zu handeln.
- Alles, was geheim und/oder exklusiv ist, entspricht nicht den Grundlagen der Arbeit in unserer Kirchengemeinde.
- Individuelle Grenzempfindungen der Schutzbedürftigen werden ernst genommen und respektiert.
- Es darf keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von einzelnen Schutzbedürftigen geben.
- Intensive Freundschaften zwischen Mitarbeitenden und Schutzbedürftigen sind zu vermeiden. Sollten solche Freundschaften aus anderen Rollen heraus bestehen, muss das Leitungsteam der Veranstaltung informiert werden.
- Aus einer Mitarbeitendenrolle heraus dürfen keine privaten Treffen oder Urlaube mit Schutzbedürftigen organisiert werden.
- Veranstaltungen mit Schutzbedürftigen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Mitarbeitenden durchzuführen.
- Im grundsätzlichen Umgang mit Schutzbedürftigen ist immer mindestens eine 1:2-Situation anzustreben. Ausnahmen sind Treffen im Rahmen von Seelsorge oder Mentoring, wobei andere Leitungspersonen oder das Presbyterium darüber informiert sein sollen.
- Die Arbeit mit Schutzbedürftigen geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Die genutzten Räume sind für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde Halver müssen als solche erkennbar sein.

- Private Treffen in kirchlichen Räumen müssen eindeutig als solche erkennbar sein und mit dem Presbyterium abgeklärt werden.
- Kinder und Jugendliche dürfen nur im Rahmen von Gruppenstunden mit mindestens zwei Mitarbeitenden nach Hause eingeladen werden. Hierüber sind die Eltern und das Presbyterium im Vorfeld zu benachrichtigen.

### **ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT**

- Unerwünschte und unangemessene Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen.
- Körperkontakt mit Schutzbedürftigen ist sensibel und nur während und zum Zweck von Erster Hilfe oder Trost durch Mitarbeitende und auch zur Durchführung von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt.
- Wenn von Seiten der Schutzbedürftigen Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von diesen ausgehen, wird von Seiten der Mitarbeitenden reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen.
- Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.

### **SPRACHE, WORTWAHL, KLEIDUNG**

- Wir verwenden keine sexualisierte, abwertende oder ironische/sarkastische Sprache und Gestik.
- Wir achten bei Kindern und Jugendlichen auf einen sensiblen Umgang mit Sprache.
- Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
- Mitarbeitende ziehen sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend an.
- Wir vermeiden Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend, beleidigend oder rassistisch wirkt.

### **UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN**

- Fotografieren oder Veröffentlichen von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Schutzbedürftigen ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
- Bei der Nutzung von Medien sind die entsprechenden Altersfreigaben zu beachten.
- Die Speicherung, Nutzung und der Einsatz von Musik, Filmen, Bildern, PC-Spielen oder Printmaterial mit pornografischem, gewaltverherrlichendem und diskriminierendem Inhalt sind nicht erlaubt.

### **BEACHTUNG INTIMSPHÄRE**

- Gemeinsames Duschen und Umziehen mit Schutzbedürftigen ist für Mitarbeitende nicht erlaubt.
- Wenn Toiletten und Waschräume geschlechtssensibel genutzt werden, werden sie nur in Ausnahmefällen von Mitarbeitenden einer anderen geschlechtlichen Zuordnung betreten.

## **GESCHENKE**

- Geschenke und Belohnungen für einzelne Schutzbedürftige werden nur im Rahmen des öffentlichen Programms überreicht.
- Geschenke von Teilnehmenden an einzelne Mitarbeitende müssen im Team bekanntgegeben werden.

## **DISZIPLINIERUNGSMΑΒΝΑHMEN**

- Disziplinierungsmaßnahmen müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen.
- Sie werden im Team transparent gemacht und von allen mitgetragen.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist nicht erlaubt.

## **VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNGEN**

- Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Bei der Teilnahme von Kindern und/oder Jugendlichen verschiedener Geschlechter werden diese von mindestens einem weiblichen und einem männlichen Mitarbeitenden begleitet.
- Schlafräume werden geschlechtssensibel belegt. Die jeweiligen Zimmer sind für andere Geschlechter tabu und werden von andersgeschlechtlichen Mitarbeitenden nur in Ausnahmefällen betreten. Bei transgender- oder non-binären Personen sind Einzelfalllösungen zu finden
- Mitarbeitende und Schutzbedürftige übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des Presbyteriums.
- Bei der gemeinsamen Übernachtung in einem Raum ist ein ausreichender Abstand zwischen Mitarbeitenden und Schutzbedürftigen einzuhalten.

## **UMGANG MIT ÜBERTRETUNG DES VERHALTENSKODEX**

- Zur Mitarbeit gehört das kritische Reflektieren des eigenen Verhaltens. Deshalb dürfen die Mitarbeitenden grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Schutzbedürftigen angesprochen werden.
- Die Mitarbeitenden machen ihre eigenen Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Leitungsverantwortlichen transparent. Dabei weisen sie diese auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin.
- Die Leitungsverantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.

Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex, bestätigt jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin, die/der Kontakt mit Schutzbedürftigen hat, die Einhaltung der aufgestellten Regeln.

---

Datum

Name (lesbar)

Unterschrift

### **5.5.3 Information**

Alle Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt informiert.

Das Schutzkonzept wird auf der Internetseite der Evangelischen Kirchengemeinde Halver ([www.ev-kirche-halver.de](http://www.ev-kirche-halver.de)) zugänglich gemacht und auf andere geeignete Weise auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Bei Neueinstellungen in der Kirchengemeinde wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gibt. Es wird vorausgesetzt, dass Mitarbeitende dieses einhalten und sich zu eigen machen.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige kennen die Grundhaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Halver. Sie wissen, dass es keine Dinge gibt, über die man nicht sprechen darf und dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie werden in jeder Form gestärkt, u.a. durch ausgehängte „Mutmacher/Mutmacherinnen“ (s. Anlage 4).

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention orientiert sich an den folgenden Präventionsgrundsätzen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!
- Du hast das Recht, „NEIN“ zu sagen!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast ein Recht auf Hilfe!
- Keiner darf dir Angst machen!
- Bei Sexualisierter Gewalt hast du keine Schuld!

Kinder und Jugendliche sollen eine Erziehung erfahren, die diesen Botschaften in ihrem Leben Raum gibt und gerecht wird, ohne sie mit der alleinigen Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.

Die Präventionsgrundsätze werden in den Angeboten der Kirchengemeinde durch Information, Spiele und Übungen für die Kinder und Jugendlichen erlebbar gemacht.

### **5.6 Beschwerdemanagement**

Konstruktive Kritik im Umgang mit dem vorliegenden Schutzkonzept gehört zur Reflexion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler in der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche und andere Schutzbedürftige, die mit der Leitung oder der Art der Aufgabenerfüllung in der Kirchengemeinde nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Für Beschwerden gibt es ein geregeltes Verfahren und entsprechende Vorlagen. (s. Anlage 5).

Diese werden unter anderem in den Eingangsbereichen des Gemeindehauses Halver, in der Nicolai Kirche Halver sowie im Gemeindezentrum Schwenke zur

Verfügung gestellt. Dort besteht auch die Möglichkeit, Beschwerden, Mitteilungen oder Anregungen in die dort, im Außenbereich angebrachten besonders gekennzeichneten Briefkästen, einzuwerfen. Die Briefkästen werden regelmäßig durch zwei benannte Beauftragte geleert. Der Inhalt wird an die entsprechenden Ansprechpersonen weitergegeben.

Beschwerden werden ernst- und angenommen und bearbeitet. Für die Evangelische Kirchengemeinde Halver hat die Gemeindeleitung Carsten Waldminghaus und Linda Turck als Ansprechpersonen benannt. Sie nehmen Beschwerden schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt.

Deshalb werden alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbedürftige am besten unterstützt werden.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt richtet sich das Vorgehen nach dem Interventionsleitfaden (Siehe Punkt 6.4).

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Melde- und Ansprechstelle der EKvW oder die/der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

### **Interne Ansprechpersonen für Beschwerden und Fragen:**

Carsten Waldminghaus  
0163-68 22 313  
[carsten.waldminghaus@ev-kirche-halver.de](mailto:carsten.waldminghaus@ev-kirche-halver.de)

Linda Turck  
0176-624 22 313  
[linda.turck@ev-kirche-halver.de](mailto:linda.turck@ev-kirche-halver.de)

### **Externe Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt:**

#### **Evangelische Kirche von Westfalen**

Dr. Britta Jüngst, Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt  
0151 57659323  
0521 594-208 (Stephanie Gonschior, Sekretariat)  
[britta.juengst@ekvw.de](mailto:britta.juengst@ekvw.de)

#### **Die unabhängige Beauftragte der Bundesregierung**

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch  
0800 22 55 530  
[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

## **6. Intervention bei sexualisierter Gewalt**

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens (Punkt 6.4) und bei Minderjährigen nach dem Verfahren des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII gehandelt werden. Ggf. laufen beide Verfahren gleichzeitig!

Es greifen die folgenden Strukturen und Maßnahmen.

### **6.1 Meldepflicht**

Wenn ein begründeter bzw. erhärteter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch einen kirchlichen Mitarbeiter/eine kirchliche Mitarbeiterin (beruflich oder ehrenamtlich tätig) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die Pflicht, dies unverzüglich der Meldestelle nach § 9 KGSsG (vgl. 4.6) zu melden. Dabei ist der §203 Verletzung von Privatgeheimissen (Strafgesetzbuch) zu beachten.

#### **Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für sexualisierte Gewalt**

Telefon: 0521 594-381  
E-Mail: [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)

Zur Einschätzung, ob es sich um einen *begründeten* Verdacht handelt, wendet sich die/der Mitarbeitende ebenfalls an die Meldestelle der EKvW (vgl. 4.6) und lässt sich ggf. zunächst anonym beraten. Das ggf. weitere Verfahren wird nach Aufhebung der anonymen Meldung in eine Meldung von der Meldestelle der EKvW koordiniert und folgt dem Interventionsleitfaden der EKvW.

### **6.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß § 8 a SGB VIII**

Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat eine Zusatzausbildung absolviert und kann dies mit einem Abschlusszertifikat dokumentieren. Sie muss in allen Bereichen der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt. Eine Beratung nach § 8 b SGB VIII ist gesetzlich vorgeschrieben. Erfahrene Fachkräfte gemäß § 8 a SGB VIII stehen bei dem Jugendamt des Märkischen Kreises zur Verfügung. Folgende Personen stehen dort zurzeit zur Verfügung:

k.heinzer@maerkischer-kreis.de (Tel. 02351 9666626)  
c.kaiser-gothehardt@maerkischer-kreis.de (Tel. 02351 9666623)  
a.siebel@maerkischer-kreis.de (Tel. 02351 9666608)

Im Fall einer doppelten Meldung (§ 8 a SGB VIII und § 9 KGSsG) starten zwei getrennte Interventionsverfahren. Das staatliche Verfahren hat immer Vorrang vor dem kirchlichen.

### **6.3 Interventionsteam**

Die Gemeindeleitung benennt in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand – im durch die Meldestelle der EKvW geprüften Verdachtsfall – für ein ggf. in Absprache mit der Meldestelle einzusetzendes Interventionsteam folgende Personen:

1. Superintendent/in,
2. Mitglied/er des Leitungsgremiums der Kirchengemeinde,
3. Die involvierte insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII bei Minderjährigen,
4. Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt,
5. Kreiskirchliche/r Öffentlichkeitsreferent/in,
6. Vom Leitungsgremium bestimmte Ansprechpersonen für Beschwerden in der Kirchengemeinde.
7. Zusätzlich mindestens eine fachlich qualifizierte Person einer nicht kirchlichen Institution. Als Ansprechpartner steht hier das Märkisches Kinderschutzzentrum (info@maerkisches-kinderschutzzentrum.de, Tel. 02351 463915) zur Verfügung.

Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, die/den Jugendliche/n oder die/den Schutzbedürftige/n und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die/den beschuldigte/n Mitarbeitende/n.

#### 6.4 Interventionsleitfaden

Das Interventionsteam handelt nachfolgendem Leitfaden:



Abb. 1: Diagramm zum Verfahren bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt gemäß KGSsG

1. Die Meldestelle des Landeskirchenamts wird informiert. Das gilt für jeden Verdachtsfall, unabhängig aus welchem Arbeitsbereich die verdächtigte Person stammt und geschieht durch die/den jeweilige/n Mitarbeitenden, der/dem etwas anvertraut wurde oder der/die etwas beobachtet hat. Die Evangelischen Kirche von Westfalen handelt nach dem von ihr gültigen Interventionsleitfaden (Praxishandbuch zur Intervention sexualisierter Gewalt in der EKvW).
2. Das in Absprache mit der Meldestelle der EKvW einberufene Interventionsteam (vgl. 6.3.) prüft, um welche Art von Verdacht es sich handelt. Es hört dazu geeignete Personen an. Bei einem begründeten Verdacht eines sexualisierten Übergriffs wird das weitere Vorgehen beraten. Sollte das Interventionsteam den Verdacht für unbegründet halten, ist dies sorgfältig zu dokumentieren. Bei begründetem Verdacht wird wie folgt gehandelt:
3. Sind Minderjährige betroffen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und geprüft, ob es sich um eine Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII handelt. Das weitere Vorgehen regelt die „Vereinbarung gemäß § 8a Abs.4 und §72a SGBVIII“ mit dem jeweils zuständigen Jugendamt der Gemeinde/Stadt im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, die von den Mandanten des Kirchenkreises bereits unterzeichnet wurde oder noch zu unterzeichnen ist.
4. Die Personensorgeberechtigten werden durch das Interventionsteam umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde und die Gefährdungseinschätzung dagegenspricht. Die Wünsche der betroffenen Person oder der Personensorgeberechtigten und ihre Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der/dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.
5. Es werden umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, des/der Jugendlichen oder sonstigen Schutzbedürftigen vereinbart.
6. Es wird festgelegt, wer im Interventionsteam welche Aufgabe übernimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die-/derjenige, die/der die Fallverantwortung trägt, nicht zugleich seelsorgliche Aufgaben hat. Außerdem wird festgelegt, wer die Ansprechpartner/innen für die Betroffenen, die Beschuldigten und für den Fachbeistand des Landeskirchenamts sind.
7. Der Kreissynodalvorstand und das betroffene Leitungsorgan werden über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich informiert.
8. Entscheidungen über die Freistellung des/der Mitarbeitenden werden beraten und bei Notwendigkeit getroffen.
9. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte

Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber, wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitenden Vertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

10. Es wird die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den/die Mitarbeitende/n geprüft, da die Evangelische Kirchengemeinde Halver keine sexualisierte Gewalt duldet.
11. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.
12. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen werden dokumentiert und sicher aufbewahrt.
13. Dem/der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt. Es wird eine eindeutige Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit getroffen. Dies geschieht unter Einbeziehung des Öffentlichkeitsreferenten/der Öffentlichkeitsreferentin, der/die auch Mitglied des Interventionsteams ist.

## **6.5 Aufarbeitung**

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Art und Weise mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam stattfinden.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war und was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle oder eine Supervision notwendig ist. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde und ob ggf. weiterer Schulungsbedarf besteht. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin zu klären.

## **6.6 Rehabilitierung**

Rehabilitierung betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In einem solchen Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden. Darüber hinaus sollte, wenn es gewünscht wird, über einen längeren Zeitraum eine enge Begleitung der Betroffenen, auch innerhalb der Kirchengemeinde, angeboten werden.

Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtigte Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden muss, um diese zu rehabilitieren. Dabei unterstützt besonders das Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises nach Maßgabe des Interventionsteams oder die/der Superintendent/in.

Alle Möglichkeiten sollen von dem/der Vorgesetzten oder/und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus können verschiedene Angebote (z.B. Seelsorge oder Therapiegespräche) angeboten und ggf. (mit)finanziert werden.

## **7. Evaluation und Monitoring**

Das Schutzkonzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Die Gemeindeleitung sorgt für die Überprüfung alle fünf Jahre durch eine von ihr berufene Arbeitsgruppe. Die Potenzial- und Risikoanalyse wird alle zwei Jahre geprüft.

## **Anlage 1**

### **Selbstverpflichtungserklärung**

der Evangelischen Kirchengemeinde Halver für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen

Die Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Halver wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Die Evangelische Kirchengemeinde Halver übernimmt Verantwortung für die ihr anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

„Als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Evangelischen Kirchengemeinde Halver

- achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
- stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtlichen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen.
- verpflichte ich mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
- nehme ich Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
- respektiere ich die individuellen Grenzen aller Menschen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
- bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter:in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexualisierte Gewalt sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
- greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein. Hierbei nehme ich keine Rücksicht auf Vorgesetzte, Freunde und Mitarbeitende.
- tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttägliches, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
- versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, den Verantwortlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Halver hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

---

Name in Druckbuchstaben

Datum

Unterschrift Mitarbeiter:in

## **Anlage 2**

### **Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in der Evangelischen Kirchengemeinde Halver mit Schulungsbedarf und Vorlagepflicht EFZ**

**(Stand: 10.03.2025)**

<b>Tätigkeit</b>	<b>Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses</b>	<b>Schulung erforderlich</b>
<b>Leitungsgremium</b>		
Presbyterium	Ja	Ja, Leitungsschulung
Zusätzliche Ausschussmitglieder	*Prüfung erforderlich	Ja, Leitungsschulung
<b>Gottesdienst</b>		
Prädikanten/Prädikantinnen	Ja	Ja, Basisschulung
Lektorendienst	*Prüfung erforderlich	Ja, Basisschulung
Technikteam	*Prüfung erforderlich	Ja, Basisschulung
Mitarbeitende in Gottesdiensten mit Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja, Basisschulung
<b>Kirchenmusik</b>		
Leitung von Instrumentalkreisen	Ja	Ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	Nein	Nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	Ja	Ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	Nein	Nein
<b>Konfirmandenarbeit</b>		
Leitung von Konfirmandengruppen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende bei Konfirmandenfreizeiten	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
<b>Sonstige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Krabbelgruppen, FamilyActionDay, Jugendfrühstück)</b>		
Helfende im Alter von 13-14 Jahren in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Nein	Ja (Basisschulung I)
Helfende ab 15 Jahren in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja (Basisschulung I)
Mitarbeitende ab 15 Jahren in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ohne Leitungsfunktion	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)
Leitende Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in Projekten (auch nur kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung beim Basteln beim Gemeindefest)	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)

Tätigkeit	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	Schulung erforderlich
Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (z.B. Kulissenbau, Flyererstellung, Raumvorbereitung, Küchendienst etc.)	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung I)
Gremien in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	*Prüfung erforderlich	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
<b>Erwachsenenbildung, Gesprächskreise</b>		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
<b>Diakonisch-seelsorglicher Bereich</b>		
Besuchsdienst	Ja	Ja (Basisschulung)
Andere Seelsorgebereiche	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Leitung von Selbsthilfegruppen (Senioren helfen Senioren)	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, Social Media	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
<b>Weitere Bereiche der Gemeindearbeit (Nicolai-Grillen, Gemeindemittagstisch, Begegnungscafé...)</b>		
Leitung gemeindlicher Gruppen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeit bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	*Prüfung erforderlich	Prüfung erforderlich
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	*Prüfung erforderlich	Prüfung erforderlich
Leitung von Initiativen und Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, Ökumene)	Ja	Ja (Basisschulung)

Dieses Prüfschema ist dynamisch. Viele Bereiche erfordern daher eine Einzelfallprüfung durch das Presbyterium.

\* Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich ist (vgl. § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Verbindung mit § 4 Ausführungsverordnung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt i.d.F. vom 9.6.2022)

\*\*Ab JuLeiCa-Erwerb 2022 ist die Präventionsschulung sexualisierte Gewalt (entsprechend Basisschulung II im Umfang von acht Stunden) bereits mit erworben. JuLeiCa-Inhabende (Erwerb vor 2022) müssen die Basisschulung II noch besuchen.

### **Anlage 3**

#### **Übersicht der Schulungsformen im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg**

Basisschulung = drei Stunden Umfang

Intensivschulung = acht Stunden Umfang

Leitungsschulung = acht Stunden Umfang

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahre  
(Schulung: ermutigen-begleiten-schützen)

Basisschulung I = drei Stunden Umfang

Basisschulung II = acht Stunden Umfang

Qualifizierungsschulung = acht Stunden Umfang

## **Anlage 4**

### **Mutmacherinnen und Mutmacher für Kinder und Jugendliche**

#### **1. Dein Körper gehört dir!**

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

#### **2. Vertraue deinem Gefühl!**

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

#### **3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!**

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

#### **4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!**

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

#### **5. Du hast ein Recht auf Hilfe!**

Hole Hilfe, wenn du das brauchst. Das kann dir niemand verbieten. Und wenn die, der du dich anvertraust, oder der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche eine andere oder einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

#### **6. Keiner darf dir Angst machen!**

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

#### **7. Du bist nicht schuld!**

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

## **Anlage 5**

### **Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde im Rahmen des Schutzkonzepts**

Mit diesem Bogen werden deine/Ihre Meldungen an Carsten Waldminghaus oder Linda Turck, unsere Ansprechpersonen für Beschwerden, weitergeleitet und von ihnen überprüft und bearbeitet.

Wir möchten dich/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekkasten zu werfen oder zu mailen ([carsten.waldminghaus@ev-kirche-halver.de](mailto:carsten.waldminghaus@ev-kirche-halver.de) oder [linda.turck@ev-kirche-halver.de](mailto:linda.turck@ev-kirche-halver.de)).

#### **Situation:**

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Uhrzeit:** \_\_\_\_\_

**Ort:** \_\_\_\_\_

**Was ist passiert:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Wer war beteiligt:** \_\_\_\_\_

#### **Anliegen (bitte ankreuzen):**

- Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
- Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer der Ansprechpersonen.
- Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern/-partnerinnen.
- Ich möchte \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### **Kontaktmöglichkeit zu dir/zu Ihnen (muss nur bei Bedarf ausgefüllt werden):**

**Name:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_ **E-Mail:** \_\_\_\_\_